

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühr
für die 6-gespalt. Garmond-
zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamen d. Doppelzeile 30 Pfg.
Anzeigen finden im ganzen
Kreis die wirksamste Verbreitung.
Beilagen nach Vereinbarung.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Nr. 57.

Montabaur, Samstag, den 8. April 1916.

49. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Leimleder.

Vom 24. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) folgende Verordnung erlassen:

Der Leimleder in trockenem, nassem, gefalztem oder eingeseihtem Zustand mit Beginn des 26. Februar 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Angabe der Eigentümer und des Lagerorts dem Kriegsausschuss für Ersatzfutter, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin W 10, Matthäikirchstraße 10 (Kriegsausschuss), bis zum 4. März 1916 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 26. Februar unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die gleiche Anzeige haben diejenigen Betriebe, die vom 26. Februar 1916 an Leimleder gewinnen, dem Kriegsausschuss unverzüglich zu machen, sobald 100 Doppelzentner oder gefalzene Ware oder 10 Doppelzentner trockene Ware angefallen sind.

Die Leimleder verarbeitenden Betriebe haben bis zum 31. März 1916 dem Kriegsausschuss anzuzeigen, welche Mengen trockenen und nassen Leimleders, getrennt nach Arten, sie in dem Zeitraum vom 1. September bis 30. November 1915 einschließlich versotten haben.

§ 2. Als Leimleder im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen sämtliche Abfälle, die bei der Bearbeitung von Leimleder entstehen, mit Ausnahme von Haaren, Hufen und Hörnern.

§ 3. Leimleder darf nur durch den Kriegsausschuss abgenommen und nach seinen Angaben verarbeitet werden. Jedem Leimleder verarbeitenden Betriebe ihre Vorräte dem Kriegsausschuss nach Maßgabe der Vorschriften zu übergeben.

§ 4. Betriebe, welche im Jahre 1915 nicht mehr als 400 Doppelzentner nasses oder gefalztes oder nicht mehr als 100 Doppelzentner trockenes Leimleder gewonnen haben, dürfen das Leimleder trocknen. Betriebe, in denen Gelatine oder Leim hergestellt wird, dürfen bis zum 31. März 1916 einschließlich das Leimleder bis zu einem Drittel der Menge versotten, die sie in dem Zeitraum vom 1. September bis 30. November 1915 einschließlich insgesamt versotten haben. Bis zum 31. März 1916 darf Leimleder nur in dem Umfang angeeignet werden, daß der jeweilige Vorrat an einseitigem Leimleder die Hälfte der in dem Zeitraum vom 1. September bis 30. November 1915 einschließlich an Gelatine oder Leim versotenen Leimledermenge nicht übersteigt.

Wer auf Grund dieser Vorschrift Leimleder versotten oder trocknen will, hat die dafür benötigten Mengen bis zum 31. März 1916 bei dem Kriegsausschuss anzuzeigen.

§ 5. Der Leimleder in Gewahrsam hat, hat es dem Kriegsausschuss auf Verlangen zu überlassen und auf Abholung zu verladen. Er hat es bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat dem Kriegsausschuss Probe gegen Erstattung der Porto- und Frachtkosten einzuliefern.

§ 6. Der Kriegsausschuss hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen 3 Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 31. März 1916 zu entscheiden, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlöschen die im § 3 vorgesehene Beschränkungen. Das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen 3 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Leimlederkont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Wertberbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuss über. Für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung von nassem oder gefalztem Leimleder erhält der Verpflichtete vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges ab eine Vergütung von 0,05 Mark für je angefangene 100 Kilogramm und jeden angefangenen Monat. Der Verpflichtete hat dem Kriegsausschuss anzuzeigen, in welchem Zustand sich die Mengen im Zeitpunkt des

Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 6. Der Kriegsausschuss hat für das von ihm übernommene Leimleder als Uebernahmepreis denjenigen Abschlußpreis zu zahlen, den der betreffende Lieferer für die einzelnen Leimlederarten, frei Bahnwagen des Verladeorts, in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1915 im Durchschnitt erhalten hat. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat den Durchschnittspreis durch Teilung des in dem genannten Zeitraum für die betreffende Leimlederart erzielten Gesamtpreises durch die gelieferte Gesamtmenge festzustellen und dem Kriegsausschuss binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist, für einen Doppelzentner berechnet, anzuzeigen; ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so trifft die Anzeigepflicht auch den Eigentümer.

Der Preis darf jedoch für den Doppelzentner nicht übersteigen bei:

Rindleimleder ohne Schwefelnatrium	5,00 Mark,
Rindleimleder mit Schwefelnatrium	4,50 "
Rindspaltleimleder	7,00 "
Rindsköpfe und Abschnitte, enthaart	6,50 "
Rindsköpfe mit Haaren	5,50 "
Rohleimleder	2,80 "
Rohleimleder von Schildern	3,40 "
Lammleimleder	3,00 "
Schafleimleder, Köpfe und Abschnitte	3,50 "
Schafleimleder ohne Schabbel	2,50 "
Schafleimleder mit Schabbel	2,00 "
Ziegenleimleder, Köpfe und Abschnitte	5,80 "
Kipsleimleder	3,25 "

Der Preis von Maschinenleimleder wird dem Minderwert entsprechend festgesetzt, darf jedoch 1/2 der Preise der vorstehend angeführten Arten handgeschorener Ware nicht überschreiten.

Der Preis für trockenes Leimleder darf den vierfachen Betrag der im Abs. 2 bezeichneten Preise nicht übersteigen. Ist die Ware nicht von mindestens mittlerer Art und Güte und handelsüblichem Feuchtigkeitsgehalte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

§ 7. Ist der zur Ueberlassung Verpflichtete mit dem von dem Kriegsausschuss gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuss vorläufig den von ihm als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen 4 Wochen nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

§ 8. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

§ 9. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuss zugeht.

§ 10. Streitigkeiten über die aus dem § 4 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 11. Der Kriegsausschuss hat für die alsbaldige Verarbeitung des übernommenen Leimleders Sorge zu tragen. Zur Futterherstellung dürfen höchstens 80 vom Hundert des gesamten Leimleders verarbeitet werden.

Das zur Futterherstellung bestimmte Leimleder ist zu entfetten; das anfallende Fett ist an den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, abzugeben. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen darüber treffen.

Das aus dem Leimleder hergestellte Futter ist nach den für die Verteilung der Kraftfuttermittel geltenden Grundsätzen zu verteilen.

§ 12. Bei der Zuweisung des Leimleders erhebt der Kriegsausschuss vorbehaltlich anderer vertraglicher Abmachungen zur Deckung seiner Unkosten und etwaiger Verluste einen Aufschlag bis zu 5 vom Hundert von dem Uebernahmepreise.

§ 13. Beim Verlaufe des der Absatzbeschränkung nicht unterliegenden Leimleders durch den Hersteller dürfen die im § 6 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware versandt wird, sowie die Kosten des Einladens zu tragen. Beim Umsatz durch den Handel dürfen zu den Preisen insgesamt 4 vom Hundert zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Aufwendungen für die Fracht.

§ 14. Die Verarbeitung von Leimleder auf andere Stoffe als Gelatine, Leim und Futtermittel ist verboten.

§ 15. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1, § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Satz 2 obliegenden Anzeigen nicht in der geforderten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften im § 3 zuwider Leimleder absetzt, verarbeitet, trocknet, versiedet oder einäschert oder dem Verbot des § 14 zuwiderhandelt;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 4) zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 15 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im Abs. 1 Nr. 1 und 2 das Leimleder oder das daraus gewonnene Erzeugnis, auf das die strafbare Handlung sich bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

§ 17. Die Vorschriften der Verordnung beziehen sich nicht auf Leimleder, das nachweislich nach dem 26. Februar 1916 aus dem Ausland eingeführt ist.

Für das aus den besetzten Gebieten eingeführte Leimleder gelten jedoch die Vorschriften der §§ 13 und 19.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über das vom Ausland eingeführte Leimleder erlassen und dabei anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe das Leimleder oder das daraus gewonnene Erzeugnis, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen wird.

§ 18. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten und nähere Bestimmungen erlassen.

§ 19. Die im § 13 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 20. Diese Verordnung tritt mit dem 26. Februar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 24. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 113).

Auf Grund des § 15 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916 wird bestimmt:

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 7 und 10 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das in § 8 der Verordnung vorgesehene Verfahren zur Uebertragung des Eigentums ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich das Leimleder befindet.

II.

Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden

WTB Großes Hauptquartier, 7. April 1916. (Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Durch einen sorgfältig vorbereiteten Angriff unserer Truppen nach hartnäckigem Kampf in den der englischen, jetzt von kanadischen Truppen...

Der unter Einsatz eines Flammenwerfers durchgeführte Angriff wurde schnell wieder zurückgeworfen. Mehrfache feindliche Angriffversuche gegen Waldstellungen nordöstlich von Avocourt...

Auch östlich der Maas konnten die Franzosen Angriffsabsichten gegen die fest in unserer Hand befindlichen Anlagen im Gailletwalde nicht durchsetzen. Die für den geplanten Stoß bereitgestellten Truppen...

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Südlich des Narocz-Sees wurden östliche aber russische Angriffe zum Scheitern gebracht. Die Artillerie war beiderseits des Sees lebhaft tätig.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung

WTB (Nichtamtlich.) Großes Hauptquartier, 7. April 1916.

Telegramm Sr. Majestät des Kaisers u. d. Kaiserin

Generalfeldmarschall von Hindenburg

Rein lieber Feldmarschall!

Vor dem Feinde feiern Sie heute den Tag, an dem Sie vor 50 Jahren aus dem Kadettenkorps dem 1. Regiment zu Fuß überwiesen wurden. Mit Befriedigung und Stolz dürfen Sie auf Ihre Dienstzeit zurückblicken...

Der Geist, dessen Pflege Sie sich zur Aufgabe gemacht hatten, hat sich im gegenwärtigen Kriege herrlich bewährt. Ihnen selbst aber war es beschieden, die schwersten Aufgaben, die einem Heerführer im Krieg gestellt werden können, mit beispiellosem Erfolge zu bewältigen...

Diese Taten gehören der Geschichte an. Ich bin stolz auf Sie, wenn ich Ihnen am heutigen Tage mit warmsten Wünschen ver sichern, daß Dank und Anerkennung für alles, was Sie geleistet, niemals erlöschen werden.

Als äußeres Erinnerungszeichen verleihe ich Ihnen mein Bildnis in Gelb, das Ihnen heute zugeht.

gez. Wilhelm I.

Österreichisch-ungarische Tagesberichte

Wien, 7. April. (WTB) Amtlich wird berichtet: Russischer und südöstlicher Kriegsschauplatz. Keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz.

An der küstenländischen Front unterhielt der Feind gestern nachmittags lebhaftere Artilleriefeuer, das den Tolmeiner Brückenkopf auch nachts anhielt. Nordteil der Stadt Görz wurde wieder aus dem Kalibern beschossen. Ueber Adelsberg kreuzten italienische Flieger, von denen einer erfolglos bombardiert wurde. Im Tiroler Grenzgebiet kam es an mehreren Stellen zu kleineren Kämpfen. Am Rauchkofel-Rücken des Monte Cristallo gelang es einer feindlichen Abteilung in den letzten Tagen, sich auf einem Sattel festzusetzen. Heute nacht säuberten unsere Truppen diesen Rücken. Der Feind wurde gefangen, und erbeuteten zwei Maschinengewehre. des Saganatales griffen stärkere italienische Kräfte Stellungen bei St. Oswald an. Der Feind wurde geschlagen und erlitt große Verluste. Dasselbe galt für feindliche Angriffsversuche im Vedrotal. Südlich des Donale-Passes wurden einige neue Gräben der Italiener heute nacht durch Minen...

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Eine deutsche Erklärung zum Palembang

Aus dem Haag, 7. April. Amtlich gibt das deutsche auswärtige Departement bekannt: Die deutsche Regierung hat jetzt von allen in Betracht kommenden Umständen sich eingehend erkundigt und erklärt, daß kein einziges deutsches Kriegsschiff in der Nähe der Palembang...

über die Angemessenheit des Preises (§ 7) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Preise (§ 6) gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte und handelsüblichem Feuchtigkeitsgehalt frei Bahnwagen oder Schiff des Verladeorts. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Als oberste Preisgrenze gelten die nach § 6 Abs. 1 der Verordnung ermittelten Durchschnittspreise, soweit sie nicht die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgesetzten Höchstgrenzen übersteigen.

Wird dem Lieferer der so ermittelte Höchstpreis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 7), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kriegsausschuß für Ersatzfaktoren zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

Berlin, den 13. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenky.

Der Minister des Innern.

J. A.: v. Jarosky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Graf von Keyserlingk.

Bekanntmachung

betreffend Regelung des Handels mit Schlachtvieh im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Zur Ausbringung derjenigen Mengen von Schlachtvieh im Verbandsbezirk, welche dem Viehhandelsverband von der Reichsfleischstelle für einen bestimmten Zeitraum aufgegeben werden, hat der Vorstand des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden auf Grund §§ 2 und 7 der Satzungen folgende Anordnungen beschlossen:

1. Der gesamte Anlauf von Schlachtvieh im Regierungsbezirk Wiesbaden geht vom 15. April 1916 ab auf den Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden in der Weise über, daß die Mitglieder des Verbandes das von ihnen angekauft Schlachtvieh (Schweine, Rinder, Kälber und Schafe) nur noch an den Verbandsvorstand oder an dessen Beauftragte weiter verkaufen dürfen. Die Beauftragten des Viehhandelsverbandes werden von dem Vorstande bekannt gegeben. Den Mitgliedern ist es verboten, das von ihnen käuflich oder kommissionsweise oder sonstwie erhaltene Schlachtvieh an einen anderen Empfänger weiter zu geben, als an den Vorstand des Viehhandelsverbandes oder dessen Beauftragte.

Auch alles dasjenige Schlachtvieh, welches aus anderen Verbandsbezirken in unseren Bezirk eingeführt wird, darf nur an den Verbandsvorstand oder an dessen Beauftragte weiter verkauft werden.

2. Fleischer dürfen, auch wenn sie Mitglieder des Verbandes sind und eine Ausweiskarte besitzen, vom 15. April 1916 ab im Verbandsbezirk kein Vieh mehr antaufen.

3. Für die Abnahme des aufgekauften Schlachtviehs wird der Vorstand Sammelstellen im Verbandsbezirk einrichten. Als Sammelstellen sind bis auf Weiteres bestimmt:

- a) für Rinder, Kälber, Schafe und Schweine der Viehhof in Frankfurt a. M.
b) für Kälber und Schweine der Viehhof in Limburg a. L.

Die Händler haben die Tiere nach der Sammelstelle zu liefern, wo die Abnahme durch die Beauftragten des Verbandes stattfindet. Ungeeignetes und leberzähliges Vieh kann zurückgewiesen werden. Ueber die Art der Verwendung solchen Viehs bestimmt der Beauftragte nach der Weisung des Vorstandes. Von den Sammelstellen aus werden die Tiere gemäß den Anordnungen des Verbandes den Empfangsberechtigten zugeteilt. Als Empfangsberechtigte kommen in Zukunft nur noch in Betracht die Zentralstelle für die Beschaffung der Heeresverpflegung und die Kommunalverbände. Letztere haben auf Erfordern des Vorstandes diejenige Stelle anzugeben, an welche die Tiere angeliefert werden sollen.

4. Sämtliches Schlachtvieh wird nach Stallgewicht gehandelt und zwar gefüttert gewogen mit 5% Abzug. Die Preise sind für Schweine die gesetzlichen Höchstpreise gemäß der Bekanntmachung des Bundesrats zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916. Die Preise für Rinder sind durch die Bekanntmachung des Vorstandes des Viehhandelsverbandes vom 7. März ds. Js. bestimmt. Die Preise für Kälber und Hammel werden noch bekannt gegeben. Bis zur Bekanntgabe werden Kälber und Hammel nach den derzeitigen ortsüblichen Preisen gehandelt.

- 5. Die Mitglieder können in Rechnung stellen:
a. die nach Ziffer 4 zu berechnenden Kaufpreise,
b. einen Zuschlag zu diesem Preis, welcher bei Rindern auf 3 1/2%, bei Schweinen, Kälbern und Schafen auf 5% zugebilligt wird,
c. die Eisenbahnfracht bis zur Sammelstelle.

An der Sammelstelle werden die Tiere nochmals gewogen, übersteigt das Fehlgewicht bei Schweinen 12%, bei Rindern 10% des vom Händler bezahlten Gewichts, so geht der Fehlbetrag zu Lasten des Händlers; desgleichen trägt der Händler die Gefahr des Transports bis zur Abnahme der Tiere auf der Sammelstelle.

6. Von jedem Anlauf seitens der Mitglieder ist dem Vorstande wie bisher Anzeige nach dem vorgeschriebenen Muster A zu erstatten. Abgesehen von dieser Anzeige hat aber jedes Mitglied von jedem Anlauf sofort den Beauftragten des Verbandsvorstandes unter Angabe der Gattung, Stückzahl, Gewicht, Standort und nächste Verladestelle Anzeige zu machen. Der Vorstand oder dessen Beauftragter wird daraufhin dem Händler Nachricht geben,

an welchem Tage die Abnahme der Tiere auf der Sammelstelle stattfinden soll.

7. Zur Deckung der Unkosten, welche die Durchführung der obigen Bestimmungen erfordert, erhebt der Verband von jedem den vorstehenden Bestimmungen unterliegenden Anlauf von Vieh eine Abgabe von 1/4% des Rechnungsbetrages; die Abgabe wird den Abnehmern in Rechnung gestellt.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden auf Grund des § 15 der Verordnung des Bundesrats vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 203) in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar d. Js. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

9. Vorstehende Verordnung tritt am 15. April 1916 in Kraft.

Dem Viehhandelsverband ist die Aufgabe gestellt, in der vorstehend beschriebenen Weise den Bedarf der Heeresverwaltung und der Zivilbevölkerung seines Bezirkes sicher zu stellen. Der Verband rechnet darauf, daß die Mitglieder ihn bei der Erfüllung dieser für die Schlagfertigkeit des Heeres und die Ernährung der einheimischen Bevölkerung allerwichtigsten Aufgabe mit ganzer Kraft unterstützen werden, und es sich ein jeder zur Ehre gereichen lassen wird, nach Möglichkeit zur Erfüllung der gestellten Aufgabe beizutragen.

Wenn der Händler die Ueberzeugung hat, daß Schlachtvieh vom Landwirt unberechtigterweise zurückgehalten werden, so hat er die betreffenden Fälle dem Vorstande bekanntzugeben. Der Vorstand wird, wenn anders die dem Verband zur Beschaffung aufgebundene Menge Schlachtvieh nicht erreicht wird, die Enteignung der Tiere bei der zuständigen Behörde beantragen. Nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. März d. Js. muß dem Landwirt nur dasjenige Vieh belassen werden, welches zur Fortführung der Wirtschaft erforderlich ist. Kommt es zur Enteignung, so wird dem Landwirt nur der im Einzelfall zu ermittelnde Wert der Tiere ersetzt werden, während im anderen Falle die zur Zeit bestehenden Höchstpreise möglichst ohne Einschränkung gewährt werden sollen. Es liegt daher auch im Interesse der Landwirte, sich keiner ungeduldeten Zurückhaltung von Schlachtvieh schuldig zu machen. Der Verband erwartet vielmehr auch von den Landwirten, daß sie sich ohne Zögern bereit finden werden, das für die Heeresverpflegung und die Volksernährung unbedingt notwendige Schlachtvieh bereit zu stellen.

Frankfurt a. M., den 6. April 1916.

Der Vorstand:

von Bernus,

Königlicher Landrat.

Die Ortspolizeibehörden und die Herrn Gendarmen werden angewiesen, die Durchführung der Verordnung, insbesondere der Ziffern 1 und 2, strengstens zu überwachen. Die Ortspolizeibehörden haben die Verordnung ortsüblich bekannt zu machen.

Alle Viehbefitzer sind insbesondere darauf hinzuweisen, daß vom 15. April 1916 ein Verkauf von Schweinen, Rindern, Kälbern und Schafen nur noch an den Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden, nicht aber an Fleischer, auch wenn sie Mitglieder des Verbandes sind und eine Ausweiskarte besitzen, erfolgen darf.

Montabaur, den 8. April 1916.

Der Landrat: Vertuch.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein. Abt. Ia Nr. 5295.

Coblenz, den 1. April 1916.

Betr.: Anlauf und Fällen von Rußbäumen.

1. Nach § 4 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen, vom 15. Januar 1916 Nr. V. II. 206/11. 15. R. R. A. ist die Verarbeitung und Veräußerung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen gestattet, wenn der Verarbeiter oder Erwerber nachweist, daß sie zur Erfüllung militärischer Lieferungsaufträge erfolgt. Als Nachweis gilt eine schriftliche Bescheinigung desjenigen Militärbefehlshabers, in dessen Bezirk der Verarbeiter oder Erwerber seinen Wohnsitz hat.

Auf diesen Anweisungen ist vorgesehen, daß die Ortsvorstände die in jedem Ortsbezirk angekauften Rußbaumholz mengen durch Beidruckung des Gemeinde- usw. Siegels bescheinigen. Es wird noch ergebenst ersucht, die Orts- usw. Vorstände mit entsprechender Anweisung zu versehen.

2. Zur möglichsten Schonung der wertvollen Rußbaumbestände ist das Fällen von Rußbäumen aller Art nur noch mit schriftlicher Genehmigung der Kommandantur gestattet. (Bekanntmachung vom 11. 3. 16. Ia 2764). In diesen Erlaubnisscheinen ist zum Ausdruck gebracht, daß der Inhaber sich vor dem Fällen mit dem zuständigen Landratsamt pp. in Verbindung zu setzen hat. Die Kommandantur bittet bei Vorlage derartiger Ausweise gefl. unter Hinzuziehung eines Forstmannes diejenigen Bäume bestimmen zu lassen, die unbedenklich gefällt werden können. Die Genehmigung zum Fällen wäre vorläufig nur für diejenigen Bäume zu erteilen, die nach forstmännischem Urteil sowieso gefällt werden müssen. Hierdurch soll bezweckt werden, daß nicht mehr Bäume wie unbedingt nötig gefällt werden und die guten Bäume möglichst lange erhalten werden.

Die Namen derjenigen Schastholzlieferanten, denen Ausweise zu 1 und 2 ausgestellt worden sind, wird die Kommandantur jeweils mitteilen.

J. A. d. R.

Hedert.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

7. April. [B. B.] Die Blätter widmen General-Feldmarschall von Hindenburg zu seinem 70. Geburtstag ein herzliches Glückwunschkärtchen, in denen seine bisherigen Leistungen lobend gewürdigt und die feste Zuversicht auf seinen Erfolg im künftigen Kampfe ausgedrückt wird.

Zur Rede des Reichskanzlers.

7. April. Das Fremdenblatt betont die Besprechung des Glückwunschkärtchens des Kaisers an den Reichskanzler, daß diese bedeutende Kundgebung des Kaisers der Rede des Reichskanzlers ein noch größeres Gewicht verleihe und seine Erregung noch wirkungsvoller und eindringlicher mache. Der Wunsch des Kaisers sei die stärkste Befestigung der deutschen Sache, daß Deutschland fest entschlossen sei, nicht ohne Schwert in die Scheide zu stecken, als bis es die Bedingungen, die der Reichskanzler in der Volksvertretung verkündigt hat, anzunehmen habe. Die feindlichen Staaten wüßten jetzt, unter welchen Umständen der Krieg beendbar sei.

Amsterdam, 6. April. Das „Handelsblad“ über die Rede des deutschen Reichskanzlers: So sehr wir die Friedensliebe, die der Reichskanzler persönlich in der gestrigen Rede zum Ausdruck gekommen glaubt, wir aus seinen Worten entnehmen zu dürfen, daß sich in der Haltung Deutschlands wenig geändert hat und das deutsche Kriegsziel dasselbe geblieben ist, so können wir doch nicht vergessen, daß bei der Wahl der Worte der Kern der Rede des Reichskanzlers doch so wenig Hoffnung auf einen Frieden einflößt, wie die Ausführungen, die stets von der andern Seite gehört werden. Das Blatt ist mit der Erklärung des Reichskanzlers über den Untersee-Krieg nicht ganz zufrieden. Es nennt sie unbedeutend und betont das Recht der Niederlande, daß kein Kriegsschiff verhaftet werde, wenn nicht mit Sicherheit festgestellt ist, daß es kein holländisches Schiff ist. [Diese Erklärung geht zu weit. Wenn ein holländisches Schiff für England oder Frankreich fährt, wird es mit dem Recht verhaftet.]

den militärischen Vorsichtsmaßnahmen.

Amsterdam, 7. April. Den Soldaten der belgischen Armee in der Stellung Amsterdam wurde wieder etwas größere Bewegungsfreiheit eingeräumt. Wie das Handelsblad berichtet, dürfen sie jetzt wieder an Wochentagen ihren Standorten bis 5 Uhr nachmittags und an Sonntagen nach 12 Uhr verabschiedet werden, dürfen aber nicht mit der Eisenbahn fahren.

Serbische Truppen nach Frankreich?

Genève, 6. April. Nach der schweizerischen Telephon-Information sollen alle auf Korsika neuangestellten serbischen Truppen an die französische Front gebracht werden. Mehrere Transporte seien bereits über Marseille abgegangen. Es sei dies eine Folge der Pariser Konferenz.

Salandra-Krisis.

Rotterdam, 7. April. (Zens. Bln.) Nach einer Meldung des „N. N. C.“ verlautet in London seit Mittwoch, daß der italienische Ministerpräsident Salandra wegen der in Paris gemachten Zusage, Deutschland den Krieg zu erklären, in Rom auf Schwierigkeiten gestoßen sei. Man glaubt daher an Sandras Rücktritt.

Die Beunruhigung in Holland.

Der Krieg als ein zweites Griechenland. Von der Westgrenze, 7. April. Der frühere holländische Ministerpräsident Dr. Ruijter schreibt in dem Blatt „Standard“ vom 6. April, daß Holland nicht auf Griechenland schauen müsse. Die Geschichte sei kein zweites Beispiel auf für den gewaltigen Ueberfall, wie er in Saloniki zutage getreten sei, wo ein kleiner Staat von zwei Großmächten vergewaltigt worden sei. Die Macht, die es wagen würde, uns als zweites Griechenland zu behandeln. Holland würde das nicht zulassen. Unsere Regierung duldet das nicht und hierbei ist das ganze Volk hinter ihr. Holland hätte zehnmal mehr Krieg, als daß es sich wie Griechenland behaupten ließe.

Preussische Abgeordnetenhaus an Hindenburg.

Berlin, 7. April. Der Präsident des Abgeordnetenhauses hat an General-Feldmarschall von Hindenburg folgendes Telegramm gesandt: **Der Herr Reichskanzler, dem großen geliebten Nationalhelden Deutschlands, dem Retter Preußens aus schwerer Gefahr, ist zu seinem heutigen Erinnerungstage auf eine ruhmreiche preussische Soldatenlaufbahn das preussische Abgeordnetenhaus die allerherzlichsten Glück- und Segenswünsche des dankbaren preussischen Volkes.**

Die neue bayerische Uniform.

Durch königliche Verfügung ist die neue Uniform des bayerischen Heeres bestimmt worden. Die Hauptbestimmung der Entscheidung ist die, daß das Grundtuch des Waffenrockes, die Hose und der Schirmmütze ebenso wie jetzt im Kriegsdienst nach diesem Feldgrau bleiben wird. Ein besonderes Merkmal erhält die bayerische Armee durch eine schmale weiß gerandete Borde, die an den Kragen und sämtlichen Kleidungsstücken der neuen Art angebracht wird.

Sturm.

Stürme gibt es viel in diesem Leben,
Das ist klar und leuchtet Jedem ein;
Sturm ist Kraft und bildet nichts daneben,
Dem bringt's Glück und Jenem schwere Pein.
So wickelt Sturm.

Haft du schon geschaut die wilden Bogen
Von der grimmig aufgeweichten See,
Und ein Herz, wenn's schände ward betrogen,
Das gebrochen lag im tiefsten Weh?
Da tobt Sturm.

Wenn des Waldes Niesen niederfallen,
Angefaßt von unsichtbarer Macht,
Und die weiten Täler widerhallen
Von dem Sturz, den diese Kraft vollbracht!
Das ist Sturm.

Kamen neulich gar in weitem Bogen,
Dort im schönen Ländchen Luxemburg
Vier Ministerfessel auf die Straf' geflogen,
Die Bemannung ging mit demselben durch.
Das war Sturm.

Wenn bei Feuersbrunst und Wassermüten
Sturmgeleit und Nothsignal ertönt,
Von des Feuers Mut sich Wolken töten
Und vom Donner noch die Erde dröhnt,
Das gleicht Sturm.

Wenn ein Künstler auf dem Instrumente
Seine Hörer durch die Kunst berauscht,
Sei's mit Geige oder mit Trompete
Und mit Spannung man dem Vortrag lauscht.
Beifallssturm.

Wenn ein Diplomat im kühnen Schwunge
Seine wohlbedachte Rede hält
Ueber Feindes Mut und Väterungen,
Ein vernichtend scharfes Urteil fällt,
Dann braust Sturm.

Wenn beim Dröhnen der Kanonenschläge,
Trotz des Feindes Macht und Ueberzahl,
Unsere Tapfern stürmen vor verwegen
Bis der Feind erliegt dem Ueberfall,
Das heißt Sturm.

Montabaur.

Dr. Cassian.

Locales und Provinzielles.

Montabaur, 8. April. Wie die Rgl. Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M. uns mitteilt, fallen vom 9. dieses Monats an die Sonntagszüge 3883 (Limburg ab 9²⁰ Birges an 10²⁴ N.) und 8824 (Birges ab 10⁴⁴ Limburg an 11³⁹ N.) wegen schwacher Besetzung und Aufhebung der Garnisonen Montabaur und Birges fort.

Der neue Posttarif.

(Aus der Steuerkommission des Reichstages.) Die Kommission des Reichstages hat die Erhöhung des Briefportos von 10 auf 15 Pfg. abgelehnt, dafür aber einen gleichmäßigen Zuschlag von 3 Pfg. für alle Briefe und Postkarten, sowohl im Ortsverkehr als im Fernverkehr, beschlossen.

Es sollen danach also künftig kosten:
Postkarten im ganzen Deutschen Reich 8 Pfg. statt 5 Pfg.
Einfache Briefe im Fernverkehr 13 " " 10 "
Doppelte Briefe im Fernverkehr 23 " " 20 "
Briefe im Ortsverkehr 8 " " 5 "
Drucksachen bis zu 50 Gramm werden um 2 Pfg. erhöht; sie kosten also künftig 5 Pfg. statt 3 Pfg. Die schwereren Drucksachen bleiben unverändert.

Die 25 Pfg.-Pakete werden auf 30 Pfg., die 50 Pfg.-Pakete auf 60 Pfg. erhöht. Geldbriefe kosten 5 Pfg. bzw. auf weitere Entfernungen 10 Pfg. mehr. Die Gebühr für Postanweisungen bleibt unverändert, ebenso die Gebühren für den Postscheckverkehr.

Telegramme kosten künftig 7 Pfg. für jedes Wort, anstatt 5 Pfg., mindestens aber 60 Pfg. anstatt 50 Pfg. für jedes Telegramm. Die Fernspreckgebühren aller Art erfahren eine Erhöhung um 10 Proz., anstatt der vom Bundesrat vorgeschlagenen 20 Proz.

Die sogenannte Zeitungstelegramme bleiben von der Tarifierhöhung befreit; dagegen findet eine Ermäßigung der Telegraphengebühren für Zeitungen nicht statt, die auch hier eine Ermäßigung fordernden Anträge wurden mit 14 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Die Gesamtmehrereinnahme aus diesen Aufschlägen wird auf etwa 190 Millionen Mark jährlich (die Regierungsvorlage sollte 200—230 Millionen bringen) veranschlagt.

Die neuen Festsetzungen beruhen auf einem gemeinsamen Antrage aller bürgerlichen Parteien, sie wurden deshalb auch von der Steuerkommission des Reichstages mit 20 gegen 8 Stimmen angenommen.

Montabaur, 8. April. (Festigung der Postaufschriften.) Seit Kriegsbeginn macht sich im Postverkehr ein Uebelstand bemerkbar, dessen Beseitigung dringend geboten ist. Wir meinen das Verlorengehen der Aufschriften von den Paketen während der Beförderung. Ihr Fehlen zieht natürlich alle möglichen unangenehmen Folgen nach sich. Man weiß nicht, wohin mit der Sendung, sie wird verzögert, verdirbt und verursacht viel Ärger und Verdruß. Die Ursache liegt in den seltensten Fällen an der Post. In der Regel trägt die Schuld die ungeeignete Art der Aufschrift selbst oder ihre unzulängliche Befestigung am Pakete. Häufig wird ganz minderwertiger schlechthastender Leim verwendet. Dann aber bedient man sich nicht, daß auf Sackleinwand, auf Körben, Eimern, Büchsen und dergl. aufgeklebte Aufschriften schlecht

haften. Für solche Sendungen empfiehlt es sich, kräftige, mit Oefen verfehene Fäden zu verwenden und sie mit gutem Bindfaden fest anzubinden. Wer dies bei der Herstellung seiner Pakete nicht beachtet, kann leicht großen Schaden davon haben.

Aus dem Kreise, 8. April. Die ersten Schwalben sind dieser Tage in unserer Gegend gesehen worden, was ein außergewöhnlich früher Termin ist.

Die Zahl der bisher gefallenen Lehrer des Regierungsbezirks Wiesbaden ist auf 130 gestiegen.

Keine Feldpostbriefe mit Wertangabe. Bei den Postanstalten werden neuerdings wieder häufig Feldpostbriefe mit Wertangabe ausgeliefert, deren Inhalt aus Waren, wie Lebensmitteln, Zigarren, Zigaretten, Tabak, Briefmarken zu Sammelzwecken ufm. besteht. Die Beförderung solcher Gegenstände in Geldbriefen bringt für den Feldpostbetrieb arge Mißlichkeiten mit sich und ist, wie bereits früher bekanntgegeben, nicht gestattet. Die Postanstalten sind deshalb angewiesen, derartige unzulässige Geldbriefe von der Beförderung auszuschließen.

Sonn, 7. April. An der städtischen Lebensmittelverkaufsstelle sind jetzt frische ungarische Eier das Stück zu 13 Pfg. zu haben. Für eine mögliche gerechte Verteilung ist dadurch gesorgt, daß ein Brotbuchhaber täglich fünf Stück erhält.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 12. April 1916, vormittags 10 Uhr anfangend

werden im **Horreffer** Gemeindevald,

Distrikt Mittel- und Hinterwald:

43 eichene Schneidkämme 42,44 Fektm.

öffentlich meistbietend versteigert.

Anfang oberhalb Elgendorf.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Horreffer, den 6. April 1916.

Der Bürgermeister:
Deder.

Holzversteigerung.

Die Gemeinde **Untershausen** verkauft

Montag, den 10. April dieses Jahres,

vormittags 10 Uhr,

im Gemeindevald,

Distrikt Prosternichel und hintere Linde:

11 Eichen-Stämme mit 15 Fektmeter,

100 Tannen-Stangen 1r, 2r und 3r Klasse,

110 Rmtr. Eichen-Scheit- und Knüppel,

3400 Stück eichene und gemischte Wellen.

Anfang im Distrikt Prosternichel mit dem Stammholz.

Untershausen, den 6. April 1916.

Der Bürgermeister.

Zum Besuche meiner
Modellhut-
Ausstellung
ladet ergebenst ein
Lina Linz,
Montabaur, Bahnhofstraße 11.

Stenographie-Unterricht

wird erteilt **Sauerthalstraße 17.**

Lehrmädchen gesucht.

W. Margraf, Montabaur.

Gesucht zum 1. Mai ein tüchtiges **Mädchen.**

Frau Gustav Stern, Montabaur.

Eine Leuchte für mit garantiert 10-jähriger Leuchtdauer kann ein Jeder haben, wenn er seine Taschenuhr als nachleuchtende Uhr ausstatten läßt bei

Uhrmacher Carl Müller, Naumbach.

Habe ein **leichtes**

Rassenpferd

zu verkaufen. **Josef Quirnbach, Birges.**

Wer verkauft sein Haus evtl. Eckhaus mit Geschäft od. sonstig. Geschäfts-Objekt hier od. Umgeb. Off. v. Besitzer an **Wilmhelm Groß, Postlagernd, Limburg a. L.**

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 13. April 1916,
vormittags 9 1/2 Uhr anfangend,
werden in hiesigem Gemeindevwald,
in den Distrikten 1, 3 und 5 Wolfskirchhof:
99 Raummeter Eichen- und Laubholz-Scheit,
93 Buchen-Scheit,
6315 Stück Eichen- und Laubholz-Wellen,
7330 Buchen-Durchforstungswellen 1r Klasse,
14 Nadelholzstämme mit 4,81 Festmeter Inhalt
an Ort und Stelle öffentlich versteigert.
Zusammenkunft Wolfskirchhof am Wegweiser Straße
Arzbach-Montabaur.
Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Be-
kanntmachung ersucht.
Niederelbert, den 7. April 1916.
Der Bürgermeister:
Kilian.

Holzversteigerung.

Montag, den 10. April dieses Jahres,
vormittags von 11 Uhr ab,
kommen im **Roschheimer Markwald**:
32 Stück rottanne Stangen 1r u. 2r Klasse,
605 " " " 3r Klasse,
1000 " " " 4r und
1500 " " " 5r u. 6 Klasse
(Bohnenstangen)
zur öffentlichen Versteigerung,
Roschheim, den 5. April 1916.
Der Bürgermeister:

Holzverkauf.

Die Gemeinde **Wirzenborn** verkauft
Montag, den 10. April dies. Jahres,
vormittags 10 Uhr,
im Distrikt Grundseite und Mählberg:
24 Raummeter Buchen-Scheitholz,
20 Nadel-
2340 Stück Wellen.
Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Be-
kanntmachung ersucht.
Wirzenborn, den 6. April 1916.
Der Bürgermeister:
D a n n.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 12. April 1916,
sollen in dem **Ransbacher** Gemeindevwald öffentlich
meistbietend versteigert werden:
47,49 Festmeter Eichen-Stammholz,
6,13 " " Lärchen-
16,93 " " Fichten-
9,94 " " Kiefern-
1,91 " " Birken-
5 Raummeter Eichen (2 Meter lange Pfosten),
42 " " Buchen- und Kiefern-Holz,
1500 Stück buchene Wellen.
Zusammenkunft mittags 2 Uhr im Distrikt Hortenbach
(Mogendorfer Straße).
Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Be-
kanntmachung ersucht.
Ransbach, den 5. April 1916.
Der Bürgermeister:
G e r h a r z.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 13. April dieses Jahres,
vormittags 10 Uhr anfangend,
werden in hiesigem Gemeindevwald,
in den Distrikten Hirschlopf, Schmidthahn, Eichenheck
und Langheeg:
600 Raummeter Buchen-Scheit und Knüppel,
23 " " Eichen-
4700 Stück buchene Wellen,
2475 " " eichene Wellen,
42 Raummeter Eichen-Schicht-Rutzholz
(für Gartenpfähle geeignet),
2 Eichen-Stämmchen 0,59 Festmeter enthaltend
an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert.
Der Anfang wird im Distrikt Hirschlopf mit den
Wellen gemacht.
Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Be-
kanntmachung ersucht.
Gersbach, den 6. April 1916.
Der Bürgermeister:
G e r h a r z.

Am Dienstag, den 11. April 1916,
mittags 12 Uhr,

werde ich in **Montabaur** auf dem Marktplatz (Zug-
platz) aus dem Nachlasse des **Johann Nink** in Eitersdorf
2 Fahrflühe, wovon die eine trüchtig ist
und voraussichtlich im Mai kalben wird,
sowie **1 trüchtiges Kind und 1 Kalb**
öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigern.
Die Versteigerung findet bestimmt statt.
Siegmond, Gerichtsvollzieher.

Heute Morgen entschlief nach langem Leiden
mein lieber Mann, unser herzenguter Vater, Schwieger-
sohn, Bruder und Schwager

Herr Karl Arthur Ströder, Gastwirt und Postagent,

im 43. Lebensjahre.

Um stille Teilnahme bitten

Die trauernden Hinterbliebenen:
Frau Auguste Ströder geb. Kohlenberg,
Paula Ströder.

Mogendorf, den 8. April 1916.

Die Beerdigung findet Montag, den 10. April,
nachmittags 1 Uhr statt.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 13. April d. J.,
vormittags 10 Uhr anfangend,
werden in hiesigem Stadtwald,
in den Distrikten Birken, Kiffelbornseite, Hirschlopf
und Schnepfenheck:
59 Eichen-Stämme von 34,87 Festmeter,
3 Lärchen-Stämme von 3,38
135 Nadelholz-Stangen 4r Klasse,
20 " " " 5r "
an Ort und Stelle versteigert.
Zusammenkunft: Horrefferstock am Walbeingang.
Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Be-
kanntmachung ersucht.
Montabaur, den 6. April 1916.
Der Bürgermeister:
J. B.: Winter.

Zur bevorstehenden Frühjahrs- und Sommer-
Saison empfehle ich meine **grosse Auswahl**
geschmackvoll garnierter

Damen- u. Kinderhüte

und lade zum Besuche meiner

Modellhut-Ausstellung

ein.

Trauerhüte in einfacher und eleganter Aus-
führung stets vorrätig. :: ::

Großes Lager in

:: :: **Stickgarnen und Stoffen** :: ::
zur Anfertigung moderner Handarbeiten.

Häkel- und Knüpfgarne etc.

Franz Stunz, Montabaur

gegenüber der kath. Kirche.

Kaiser Wilhelms Gymnasium.

Beginn des neuen Schuljahres **Freitag den 28. April.**
Aufnahmeprüfungen finden statt am **14. und 28. April**
vorm. 8 Uhr. Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete
entgegen. Beizubringen sind Geburts- und Impfschein
sowie Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule.

Montabaur, den 1. April 1916.

Prof. Dr. Jöris,
Gymnasialdirektor.

Für Ostern werden in meiner **Eisengießerei** einige

Formerlehrlinge

bei sofortiger Vergütung eingestellt.

Westertwälder Eisengießerei u. Maschinenfabrik
Jos. Olig.

Mitarbeiter

für die Ausbeutung eines Steinbruches
mit vorzügl. **Plasterstein-Material** und sehr schönem
Werkstein-Material gesucht. Einzahlung von Betr.-
Kapital nicht erf. Näheres in der Geschäftsstelle des Blattes.

Jugendwehren
fällt Sonntag
Nächste Zusammen-
kunft Montag, den 10.
9 Uhr abends
Die Fähr-
Zwei
Aufliegerlehrlinge
werden sofort gesucht
Gebrüder Hermann
Möbelfabrik, Montabaur
Braver
kann sofort in die
treten geg. tägliche
Johann
Steinmehlmüller,
Mädchen
in Jahresstelle gesu-
Frau Bach, Bad
Römerstraße

Lichtspiel-Theater Montabaur

Sonntag, den 9. April, nachmittags 4 1/2
abends 9 Uhr:

Neueste Kriegsbilder. Der tolle Schein.

Spannendes Detektiv-Drama in 3 Akten.
Um zahlreichen Besuch bittet Lichtspiel-Theater

Lebensmittel.

Durch die städtische Verwaltung sind vermehrt
werden ausgegeben in den hiesigen Geschäften:

Erbfisen geschälte das Pfund zu 55 Pfg.

Holländer Käse, Edamer und Gouda
im Ausschchnitt das Pfund zu Mark 2

Weizenmehl, (als beschlagnahmefrei freigegeben)
das Pfund zu 66 Pfg.

Montabaur, den 6. April 1916.

Der Magist.

In H. Haushalt einfaches
besseres
Mädchen per sofort
gesucht.
Off. u. N. 100 an die
Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Größere Anzahl
Schachtgräber
Lagebaugräber
sowie
Grundarbeiten

für unsere Betriebe in
hahn und Niederelbert
hohen Akfordlohn

Wm. Wils
G. m. b. H., Eitersdorf

Fräulein

oder Frauen, die sich
z. B. herrschenden
Nachfrage nach ge-
weiblichen Hilfskräften
Kontor eine gute Er-
verschaffen wollen,
durch vorzüglichen
in allen kaufmänn.
rasch zu tüchtigen Kom-
nen herangebildet.

1000 Anerkenn-

beweisen, daß meine
richtigerfolge hervor-
sind. Prospekt frei.

Private Handel-

schule

von
Bernd Bohne, Neu-

Bahnhofstr. 71, Fern-
Die an Frau Bömer
bisher vermietet gem-
Wohnung

ist wegguzugshalber
zu vermieten.

Eduard Daß-

Montabaur, Bahnhof-
Ein guterh. **Kind-**
und Liegewagen
verkauft. Näheres in
Geschäftsstelle d. Bl.

2 Zimmer u. K-

im oberen Stadtb-
mieten gesucht.
in der Geschäftsstelle

Schützt
die Feldgrauen
durch die seit 25 Jahren
best bewährten

Kaiser's Brust-
Caramellen
mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Geistes, Verschlei-
:: **mung, Katarrh, ::**
schmerzenden Hals,
Reuchhusten, sowie als
Vorbereitung gegen Er-
kältungen, daher will-
kommen jedem **Krieger!**

6 100 not. begl. Zeug-
nisse von Ärzten
und Privaten verbürgen
den **Sicheren Erfolg.**
Palet 25 Pf., Dose 50 Pf.,
Kriegspadung 15 Pf.,
kein Porto.

Zu haben in **Apotheken**
und in **Montabaur** bei
Jos. Reuther Nachf.
Köln.-Hdl., **Paul Leder,**
Köln.-Hdl.,

in **Eitersdorf** bei **Aug.**
Winter Nachf., **Eug.**
West, Köln.-Hdl.;
in **Dernbach** b. **G. Keller,**
Köln.-Hdl.;

in **Birges** bei **Johann**
Steinbach und **H.**
Eshenauer, Köln.-Hdl.;

in **Arzbach** bei **Franz**
J. Schmitz, Köln.-Hdl.;

in **Mogendorf** b. **Ernst**
Frdr. Hoffmann;
in **Ransbach** bei
Edoif Rudgen.